

Satzung

Landesfrauenrat Thüringen e.V. (Stand: 7. September 2019 - 44. DV)

§ 1 Name und Sitz

1. Die am 14. Mai 1993 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Frauenverbände und Frauengruppierungen in Thüringen führt den Namen:

Landesfrauenrat Thüringen e. V.

2. Der Landesfrauenrat Thüringen e.V. hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Er ist in das Vereinsregister unter Registernummer VR 160952 beim Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsatz

1. Der Landesfrauenrat Thüringen e.V. ist überparteilich und überkonfessionell. Der Landesfrauenrat Thüringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 51 ff AO).

§ 3 Ziel, Zweck, Aufgabe

1. Der Landesfrauenrat e.V. setzt sich aktiv für die rechtliche und tatsächliche Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit, sowie für die Verbesserung der Situation der Frau im politischen, beruflichen und gesellschaftlichen Leben ein. Er setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreaming ein und beteiligt sich an Aktivitäten zur Beseitigung der Frauendiskriminierung.

Der Verein nimmt internationale Kontakte wahr. Er ist dabei der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet und lehnt gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ab.
2. Der Landesfrauenrat Thüringen e. V. fördert die Zusammenarbeit von Frauen-Verbänden und Frauengruppierungen im Land Thüringen.
3. Der Verband versteht sich als Bündelung (Lobby) von Fraueninteressen mit dem Ziel, die Vereinzelung von Frauengruppen zu überwinden, die gegenseitige Information zu verbessern und den Frauenforderungen in der Öffentlichkeit, Wirtschaft und Politik ein stärkeres Gewicht zu verleihen. Der Verband vertritt die Interessen der Mitgliedsverbände gegenüber dem Parlament, der Regierung und der Verwaltung sowie gesellschaftlich relevanten Gruppen. Er erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gesetzgebung, Regierung und andere Gremien auf Landesebene. Der Verband gibt sich die Aufgabe, das frauenpolitische Bewusstsein zu stärken und mehr Frauen zu politischer Tätigkeit zu motivieren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. ordentliche Mitglieder

1. Im Landesfrauenrat Thüringen e.V. können Frauenverbände, Frauenvereine und Frauengruppierungen sowie Verbände und Vereine, die sich dem Ziel Geschlechtergerechtigkeit und Emanzipation der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreaming insbesondere verpflichtet fühlen Mitglied werden, die im Land Thüringen frauenpolitische Ziele verfolgen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausdrücklich anerkennen. Frauengruppierungen können auf Dauer angelegte Arbeitsgemeinschaften, Zusammenschlüsse oder Verbände mit Frauenabteilungen sein. Bei gemischten Verbänden kann auf einen besonders begründeten Antrag hin, unter Berücksichtigung der speziellen Struktur eines Frauenreferats die Aufnahme erfolgen. Fehlt eine organisatorische Struktur auf Landesebene so können auch örtliche Gruppierungen oder die Gruppe der in Thüringen ansässigen weiblichen Mitglieder einer überregionalen Organisation Mitglied werden. Mehrere Ortsgruppen derselben Organisation werden in der Regel als ein Mitglied geführt.
Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Landesfrauenrat Thüringen e.V. ist das Vertreten undemokratischer, fremdenfeindlicher, sexistischer, homophober, rechtsextremer Positionen oder die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Dies gilt auch für die Fördermitgliedschaft.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Aufnahmeantrag sind die Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder die Geschäftsordnung beizufügen. Der Vorstand prüft, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen. Jeder Aufnahmeantrag wird der Delegiertenversammlung mit dem Votum des Vorstandes vorgelegt. Jede antragstellende Gruppierung stellt sich der Delegiertenversammlung vor. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit wird die antragstellende Gruppierung nicht aufgenommen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss bis zum 31. Oktober schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
4. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitgliedsverband gegen die Ziele und Interessen des Landesfrauenrates schwer verstößt oder mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Verzug ist. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere vor, wenn gegen die Satzung oder Grundsätze des Landesfrauenrates Thüringen e.V. verstoßen wird, sowie bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, sexistischer, homophober oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Landesfrauenrates Thüringen und bei der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
Das Mitglied muss durch den Vorstand des Landesfrauenrates angehört werden. Die Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung. In der Regel soll vor dem Ausschlussverfahren eine Abmahnung erfolgen. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein Mitgliedsverband mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen ihrer Satzung oder Geschäftsordnung bezüglich des Zwecks des Zusammenschlusses dem Landesfrauenrat Thüringen e. V. unverzüglich mitzuteilen.

II. Fördermitgliedschaft

6. Es können natürliche oder juristische Personen Fördermitglied im Landesfrauenrat Thüringen werden, wenn sie sich den im § 3 verankerten Zielen, Zwecken und Aufgaben verpflichtet fühlen und die Voraussetzungen des § 4 (1) erfüllen. Die Höhe des Förderbeitrags bestimmt jedes Fördermitglied selbst, jedoch mindestens 50 Euro im Kalenderjahr und kann pro Kalenderjahr angepasst werden. Die Fördermitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht in den Delegiertenversammlungen des Landesfrauenrat Thüringen e.V. Sie werden zu Delegiertenversammlungen eingeladen und können beratend an ihnen teilnehmen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Sie entsenden eine namentlich benannte und stimmberechtigte Delegierte und eine Stellvertreterin ohne Stimmrecht. Jede Stellvertreterin hat Stimmrecht, sobald die Delegierte verhindert ist. Stimmberechtigt sind die Delegierten, deren entsendende Organisation den Mitgliedsbeitrag vollständig gezahlt hat. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Vorstandsfrauen sind keine Delegierte der Mitgliedsorganisationen. Sie haben grundsätzlich Stimmrecht, außer bei Amtsenthebung und Entlastung des Vorstandes. Die Versammlungsleitung regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsverbände dies beantragt.
3. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung geht in Textform acht Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten der Mitgliedsorganisationen und Fördermitglieder. Näheres, auch die Teilnahme von Gästen, regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht geladen ist. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Bei Wahlen und Satzungsänderungen ist die Beschlussfähigkeit jedoch nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderung und Amtsenthebung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Generell wird über Anträge offen abgestimmt, es sei denn, geheime Abstimmung wird beantragt.
5. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Wahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüferinnen. Näheres regelt die Wahlordnung.
 - d) Entgegennahme des Vorstands- und Geschäftsberichtes
 - e) Entgegennahme des Finanzberichtes

- f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
 - i) Annahme und Änderung der Satzung
 - j) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen
 - m) Einsetzen der Satzungskommission
 - n) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der DV
 - o) Beschlussfassung zur Wahlordnung
6. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Delegiertenversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Delegiertenversammlung einholen.
7. Über die Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. In das Protokoll sind auf Antrag abweichende Meinungen im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokolle einschließlich der dort gefassten Beschlüsse ist innerhalb von vier Wochen schriftlich abzufassen und von der Protokollantin und der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Protokolle der Delegiertenversammlungen gelten als genehmigt, wenn nicht bis vier Wochen nach Erhalt Einspruch erhoben wird. Einspruch gegen das Protokoll können nur Mitgliedsverbände im Benehmen mit ihren Delegierten einlegen.
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Bei Wahlen und Satzungsänderungen ist Beschlussfähigkeit jedoch nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitgliedsverbände kann die Delegiertenversammlung dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern ihr Misstrauen aussprechen.
9. Bei Anträgen, die aus aktuellem Anlass eine Beschlussfassung vor der nächsten Delegiertenversammlung erforderlich machen, kann der Vorstand eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail einleiten. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn nicht mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er innerhalb der gesetzten Frist nach Absendung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Mitgliedsangelegenheiten nach § 4 der Satzung sind Beschlüsse im Umlaufverfahren unzulässig.

§ 7 Antragsregelung

1. Anträge
Anträge der Mitgliedsverbände zu den Delegiertenversammlungen müssen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingehen und mindestens zwei Wochen vorher an die Mitgliedsverbände verschickt werden.
2. Initiativanträge
Initiativanträge werden behandelt, wenn der Sachverhalt zum Zeitpunkt des Antragsschlusses

nicht bekannt war und ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden der Behandlung zustimmt.

3. Anträge auf Satzungsänderung
Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die gleichen Fristen wie unter § 7, Abs. 1. Diese Anträge werden von der DV in eine dann einzusetzende Satzungskommission verwiesen, welche diese abstimmungsfähig bearbeitet und der darauffolgenden Delegiertenversammlung vorlegt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
erste Vorsitzende,
zweite stellvertretende Vorsitzende,
Schatzmeisterin und
mindestens zwei und maximal vier Vertreter*innen eines Schwerpunktthemas als Beisitzer*innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin, die den LFR in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mindestens zu zweit vertreten müssen.
2. Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Mitgliedsorganisationen angehören.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Die Delegiertenversammlung kann mit dem Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit in Ausnahmen eine Aufwandsentschädigung beschließen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der Vorsitzenden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung in direkter Wahl eine neue Vorstandsfrau für die restliche Amtsdauer. Scheidet die Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, übernimmt die stellvertretende Vorsitzende das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl bei der nächsten Delegiertenversammlung. Alle Mitgliedsorganisationen haben Vorschlagsrecht. Abs. 1 ist zu beachten.
8. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ, insbesondere der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Landesfrauenrates Thüringen e.V. in der Öffentlichkeit, gegenüber der Landesregierung und den Medien;
 - b) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten im Sinne der Leitlinien und des Satzungszweckes;
 - c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, sowie Personalverantwortung;
 - f) Vertretung in landesweiten Gremien;
 - g) Einsetzung und Leitung von zeitlich begrenzten oder dauerhaften Arbeitsgruppen;
 - h) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht verlangt werden und die zur Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit

bzw. der Eintragungsfähigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung zu informieren.

- i) Der Vorstand überträgt der Geschäftsführerin die politische und organisatorische Vertretung im Rahmen der Beschlüsse der Organe des LFR durch schriftliche Bevollmächtigung. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- j) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Finanzen

1. Die finanziellen Aufwendungen des Landesfrauenrates Thüringen werden insbesondere durch öffentliche Mittel, Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Über die Verwendung der Mittel legt der Vorstand gegenüber der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab. Der Haushalt für das kommende Kalenderjahr wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
2. Der Landesfrauenrat Thüringen e.V. ist berechtigt Spenden, entgegenzunehmen und hierfür Spendenquittungen auszustellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eine 2/3 Mehrheit aller Mitgliedsorganisationen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Frauenrat e.V. (DF). Der DF hat das Geld ausschließlich und unmittelbar für eine aktuelle gleichstellungspolitische Kampagne zu verwenden.